

- Prof. Dr. Jörg Ennuschat*
333 **Nach dem Glücksspielstaatsvertrag ist vor dem Glücksspielstaatsvertrag...**
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
- 334 **Änderungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes 2021**
Prof. Dr. Margrit Seckelmann, M. A., und Andreas H. Woerlein, LL.M.
- 339 **„Gotta Catch 'Em All“ – Pokémon-Booster auf YouTube und Twitch als illegales Glücksspiel?**
Dr. Lennart Brüggemann und Patrick Schwentker
- 343 **Online-Glücksspiel im Jahr 2020**
Dr. Juliane Hilf und Klaus Umbach, LL.M.
- 351 **Neue EuGH-Rechtsprechung zum Glücksspielrecht**
Jonas Rehder
- 358 **Sammelkarten: Kindgerechtes Glücksspiel?**
- 364 **Unionsrechtliche Anforderungen an die Errichtung eines Glücksspielmonopols in einem dualen System**
EuGH, Beschl. v. 18.5.2021 – C-920/19 – Fluctus u. a.
- 370 **Rechtmäßigkeit der Befristung von Spielhallenerlaubnissen bis zum Ende der Laufzeit des GlüStV**
OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 10.3.2021 – 4 A 4700/19
- 377 **Abschluss eines Spielhallenmietvertrages begründet grundsätzlich keinen Härtefall für Bestandsspielhalle**
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 7.5.2021 – 4 A 3289/18
- 380 **Berücksichtigung nicht mit Bußgeldern geahndeter Beanstandungen bei der Auswahlentscheidung zwischen Bestandsspielhallen**
OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 27.5.2021 – 4 A 4023/19
- 384 **Untersagung der gewerbsmäßigen Veranstaltung präsenster Pokerturniere durch nicht wirtschaftlichen Verein**
OVG Sachsen, Beschl. v. 7.6.2021 – 6 B 324/20
- 389 **Widerruf einer Automatenaufstellerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit**
VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 8.6.2021 – 6 S 506/21
- 392 **Legalisierung von Online-Casinos führt nicht zur Inkohärenz beschränkender Regelungen für Spielhallen**
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 14.6.2021 – 4 A 3236/20
- 394 **Bundeslandübergreifende Untersagung von Glücksspielen im Internet ist rechtmäßig**
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 23.6.2021 – 13 B 626/20
- 403 **Aktive Duldung des Betriebs einer Spielhalle hat straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Relevanz**
VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 20.7.2021 – 6 S 2237/21
- 405 **Aktive Duldung eines Spielhallenbetriebes kann im Wege des Eilrechtsschutzes erwirkt werden**
VG Karlsruhe, Beschl. v. 4.8.2021 – 1 K 2349/21
- 407 **Spieler hat Anspruch auf Rückzahlung getätigter Spieleinsätze gegen Anbieter von Online-Glücksspielen**
LG Paderborn, Urt. v. 8.7.2021 – 4 O 3236/20

Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Dietlein
Prof. Dr. Jörg Ennuschat
Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.
Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.
RA Prof. Dr. Markus Ruttig

Schriftleiter

RiVG Dr. Felix B. Hüsken

RA Dr. Lennart Brüggemann und Ass. jur. Patrick Schwentker, Münster*

Online-Glücksspiel im Jahr 2020

Im Anschluss an die Jahresübersicht 2019 (Brüggemann, ZfWG 2020, 319 ff.) zeichnet der Beitrag die Entwicklungen im Online-Glücksspiel für das Jahr 2020 nach.¹ Er gibt zunächst einen Überblick über die Änderungen, die der Markt für Online-Glücksspiele durch normative Vorgaben oder verwaltungsinterne Vereinbarungen erfahren hat. Sodann geht er auf die Rechtsprechung zum Vorgehen der Glücksspielaufsicht gegen Anbieter von Online-Glücksspielen und zu wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen auf Unterlassung von Werbung ein. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Darstellung der Rechtsprechung zu zivilrechtlichen Ansprüchen von und gegen Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung bei Online-Glücksspielen.

I. Der Markt der Online-Glücksspiele

Für das Online-Glücksspiel stand das Jahr 2020 ganz im Zeichen des Umbruchs. Zum 1.1.2020 trat der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüStV 2012/2020) mit wesentlichen Änderungen für die Regulierung von Sportwetten in Kraft.² Die bislang auf sieben Jahre festgeschriebene Experimentierklausel für die Veranstaltung von Sportwetten in § 10 a Abs. 1 GlüStV 2012, die das staatliche Veranstaltungsmonopol zeitlich befristet suspendierte, wurde bis zum 30.6.2021 fortgeschrieben. Für die Dauer der Experimentierphase entfiel allerdings die bisherige zahlenmäßige Beschränkung der Anzahl zu erteilender Sportwettenkonzessionen. Jeder Veranstalter von Sportwetten, der die normativen Vorgaben erfüllte, hatte nunmehr die Möglichkeit, eine Konzession zu erhalten und Sportwetten sowohl terrestrisch als auch im Internet anzubieten. Zwar wurde die Erteilung von Konzessionen im April 2020 zunächst durch einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vorläufig unterbunden.³ Nach Zurücknahme des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz erteilte das Land Hessen aber im Oktober 2020 die ersten Sportwettenkonzessionen.

Die erste Jahreshälfte wurde im Übrigen durch die finalen Verhandlungen zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) bestimmt, die in einer Einigung der Bundesländer auf eine Öffnung des Glücksspielmarktes mit Wirkung zum 1.7.2021 zugunsten von virtuellen Automatenspielen, Online-Poker und Online-Casinos mündete.⁴ Auf Grundlage dessen verständigten sich die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder auf ein einheitliches Vorgehen für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Staatsvertrages.⁵ Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Inhabern einer Sportwettenkonzession und verbundenen Unternehmen gab der Umlaufbeschluss vor, dass es unschädlich sei, wenn diese auch Sportwetten anbieten, die zwar derzeit noch verboten seien, aber zukünftig nach dem GlüStV 2021 erlaubt sein werden. Ebenso sei es unschädlich, wenn die Inhaber bzw. verbundenen Unternehmen virtuelle Automatenspiele und/oder Online-Poker anbieten und spätestens ab dem 15.10.2020 die diesbezüglichen Vorgaben des GlüStV

2021 unter Vorbehalt der technischen Umsetzbarkeit einhalten. Darüber hinaus verhielt sich der Umlaufbeschluss auch zum Vorgehen gegen Online-Glücksspiel, das nach dem Regelungswerk des GlüStV 2012/2020 noch verboten war. Darin verständigten sich die Bundesländer, dass der Vollzug gegen unerlaubte Glücksspielangebote bis zum 30.6.2021 auf diejenigen Anbieter konzentriert werde, bei denen abzusehen sei, dass sie sich auch der voraussichtlichen zukünftigen Regulierung entziehen wollen. Dies betraf in erster Linie Sportwettenanbieter, die keinen Konzessionsantrag gestellt haben, Anbieter, die nach dem 15.10.2020 virtuelle Automatenspiele und/oder Online-Poker veranstalteten, ohne alle diesbezüglichen und technisch möglichen Vorgaben des GlüStV 2021 einzuhalten, sowie alle Anbieter von Online-Casinospielen im Sinne des § 22 c GlüStV 2021, die diese Spiele auch nach dem 15.10.2020 anboten. Letztlich eröffnete der Umlaufbeschluss gerade Veranstaltern von virtuellen Automatenspielen und Online-Poker die Möglichkeit, ihr Glücksspielangebot auf Spieler in Deutschland auszurichten, ohne zumindest ein Einschreiten der inländischen Glücksspielaufsichtsbehörden zu befürchten. In Konkretisierung dessen erließen die Bundesländer zudem Gemeinsame Leitlinien für das Angebot von virtuellen Automatenspielen und Online-Poker, mit deren Hilfe detaillierte Anforderungen an das Spielangebot ausgegeben und Handlungsanweisungen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erteilt wurden.⁶

II. Ordnungsbehördliches Einschreiten der Glücksspielaufsichtsbehörden

1. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit für Untersagungsverfügungen

Die Rechtsprechung bestätigte im Berichtszeitraum das behördliche Vorgehen im Wege der Untersagungsverfügung gegen das Angebot von Online-Casinospielen und Online-Pokerspielen⁷ sowie das Angebot von Online-Wetten auf den Ausgang staatlicher Lotterien (Zweitlotterien)⁸. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 GlüStV 2012/2020 in Verbindung mit der jeweiligen landesrechtlichen Norm sei eine taugliche Ermächtigungsgrundlage für diese Form der

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über die Autoren.

1 Ausführlich zur Rechtsprechungsentwicklung im Glücksspielrecht (u. a. im Bereich der Online-Glücksspiele) siehe auch *Rock/Becker*, ZfWG 2021, 137 ff.

2 Abgedruckt in LT-Drs. Nds. 18/4571. Ausführlich zum 3. GlüÄndStV *Lüder*, NVwZ 2020, 190 ff.

3 VG Darmstadt, 1.4.2020 – 3 L 446/20.DA, ZfWG 2020, 280.

4 GlüStV 2021 v. 29.10.2020, abgedruckt in LT-Drs. Hessen 20/3989.

5 Umlaufbeschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder v. 8.9.2020, abrufbar unter https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/umlaufbeschluss_gluecksspiel_vo_m_8.09.2020.pdf (Letzter Zugriff am 15.9.2021).

6 Gemeinsame Leitlinien der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder v. 30.9.2020, abrufbar unter https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/2020-09-30_gemeinsame_leitlinien_bv_gluecksspiel.pdf (Letzter Zugriff am 15.9.2021).

7 Schleswig-Holsteinisches VG, 30.6.2020 – 12 B 27/20; VG Düsseldorf, 9.4.2020 – 3 L 2847/19, ZfWG 2021, 120 (Ls.).

8 VG Darmstadt, 16.10.2020 – 3 L 28/20.DA, ZfWG 2021, 214.

Verfügung.⁹ Zudem ermächtige § 9 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012/2020 zu dem Verbot, Verträge zu erfüllen, die unter Verstoß gegen das Vermittlungs- und Veranstaltungsverbot des § 9 Abs. 4 GlüStV 2012/2020 abgeschlossen worden sind.¹⁰

Die für die Glücksspielaufsicht zuständige Behörde eines Landes könne eine Untersagungsanordnung auch mit Wirkung für weitere Länder treffen, sofern unerlaubtes Glücksspiel auch in diesen Ländern veranstaltet oder vermittelt oder dort dafür erworben wird und die handelnde Behörde von den betroffenen Ländern im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 GlüStV 2012/2020 ermächtigt worden ist.¹¹ Im hierzu vom Verwaltungsgericht Düsseldorf entschiedenen Fall bezog sich die behördliche Verfügung auf das Angebot von Online-Casinospielen und Online-Pokerspielen in Nordrhein-Westfalen und zwölf weiteren Bundesländern.¹² Das Gericht hob dabei hervor, dass die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Satz 4 GlüStV 2012/2020 kein eigenständiger Verwaltungsakt, sondern ein Verfahrensschritt auf dem Weg zum Erlass eines solchen sei. Aus diesem Grund seien die Grundsätze der Ermessensfehlerlehre und die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften, die sich auf den Erlass von Verwaltungsakten beziehen, insoweit nicht anwendbar, anders als im Hinblick auf die Verfügung selbst.¹³

Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 S. 4 GlüStV 2012/2020 verstößt nach Ansicht der Verwaltungsgerichte Darmstadt und Düsseldorf nicht gegen das Bundesstaatsprinzip und das Prinzip der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung. Grundsätzlich sei in der föderalen Struktur des Grundgesetzes von dem Prinzip der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung auszugehen, nach dem die Ausführung der Landesgesetze zu den eigenen Aufgaben der Länder gehöre und Verwaltungszuständigkeiten nicht ohne entsprechende grundgesetzliche Ermächtigungen übertragen werden könnten. Dieser Grundsatz gelte allerdings in erster Linie in dem vertikalen Verhältnis des Bundes zu den Ländern und nicht in gleichem Maße für die horizontalen Beziehungen der Länder untereinander. Im Rahmen staatsvertraglicher Zusammenarbeit könnten einzelne Länder daher Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung notwendigen Hoheitsbefugnisse im Einzelfall auf die Behörde eines anderen Landes übertragen, solange die Kompetenz nur vorübergehend und grundsätzlich rückholbar übertragen wird.¹⁴

2. Formelle und materielle Illegalität des Angebots

Das bereits aus dem Wortlaut der Norm folgende Erfordernis der formellen Illegalität des angebotenen Glücksspiels als Tatbestandsvoraussetzung des § 9 Abs. 1 GlüStV 2012/2020 wurde vom Verwaltungsgericht Düsseldorf bestätigt.¹⁵ Auch sei der in § 4 Abs. 1 S. 1 GlüStV 2012/2020 enthaltene Erlaubnisvorbehalt europarechtlich unbedenklich, selbst unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in Sachen Ince^{16,17} Darüber hinaus hob das Gericht im Streitfall hervor, dass das von der Antragstellerin vorgehaltene Angebot von Online-Casinospielen materiell illegal sei.¹⁸ Dies folge aus dem Verstoß gegen das Internetverbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012/2020. Die Rechtsprechung beruft sich insoweit nach wie vor auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2017¹⁹, mit dem das Bundesverwaltungsgericht das Internetverbot als verfassungsgemäß und europarechtskonform bestätigt hat.²⁰ Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ha-

be, insbesondere mit Blick auf Online-Poker und Online-Casinospiele, weiterhin Bestand, wobei auch auf Studien- und Forschungsberichte zur Suchtgefahr bestimmter (Online-)Glücksspielformen aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 verwiesen wird.²¹ Hinsichtlich des Internetverbots des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012/2020 bestehe auch kein strukturelles Vollzugsdefizit. Von praktischen Problemen im Rahmen der Umsetzung eines gesetzlichen Verbots könne weder auf ein strukturelles Vollzugsdefizit noch darauf geschlossen werden, dass die Norm deswegen unionsrechts- und verfassungswidrig sei.²² Im Hinblick auf sog. Zweitlotterien hat das Verwaltungsgericht Darmstadt²³ – wie zuvor auch andere Gerichte²⁴ – bekräftigt, dass es sich bei dieser Spielform nicht um Lotterien i. S. v. § 3 Abs. 3 S. 1 GlüStV 2012/2020 handle, sondern um bloße Wetten auf den Ausgang der jeweiligen Lotterie. Diese Wetten unterfielen dem Internetverbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012/2020.

3. Keine Vorwirkung des GlüStV 2021

Im Berichtszeitraum beschäftigte sich die Rechtsprechung zudem mit der Frage, ob im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gegen Untersagungsverfügungen nach § 9 Abs. 1 S. 3 GlüStV 2012/2020 bei der vorzunehmenden Abwägung von Aussetzungs- und Vollzugsinteresse bzw. im Rahmen der Prüfung der Ermessensausübung die in Aussicht stehende neue Regulierung und Liberalisierung des Online-Glücksspielmarkts durch den GlüStV 2021 zugunsten der Antragsteller zu berücksichtigen ist.²⁵ Im Hinblick auf das Angebot von Online-Casinospielen lehnte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine solche Vorwirkung zugunsten der Betreiber ab. Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen seien die Länder

9 VG Darmstadt, 16.10.2020 – 3 L 28/20.DA, ZfWG 2021, 214, 215; Schleswig-Holsteinisches VG, 30.6.2020 – 12 B 27/20, Rn. 40 juris; VG Düsseldorf, 9.4.2020 – 3 L 2847/19, ZfWG 2021, 120 (Ls.), Rn. 7 f. juris.

10 VG Darmstadt, 16.10.2020 – 3 L 28/20.DA, ZfWG 2021, 214, 220.

11 VG Darmstadt, 16.10.2020 – 3 L 28/20.DA, ZfWG 2021, 214, 215 f.; VG Düsseldorf, 9.4.2020 – 3 L 2847/19, ZfWG 2021, 120 (Ls.), Rn. 9 juris.

12 VG Düsseldorf, 9.4.2020 – 3 L 2847/19, ZfWG 2021, 120 (Ls.), Rn. 9 juris.

13 VG Düsseldorf, 9.4.2020 – 3 L 2847/19, ZfWG 2021, 120 (Ls.), Rn. 20 juris.

14 Zum Ganzen VG Darmstadt, 16.10.2020 – 3 L 28/20.DA, ZfWG 2021, 214, 216 f. unter zusätzlichem Verweis auf die Verfahrensökonomie und mit gleichzeitigem Bedenken hinsichtlich der Kompetenzverteilung i. R. d. Verwaltungsvollstreckung; VG Düsseldorf, 9.4.2020 – 3 L 2847/19, ZfWG 2021, 120 (Ls.), Rn. 10 ff. juris.

15 VG Düsseldorf, 9.4.2020 – 3 L 2847/19, ZfWG 2021, 120 (Ls.), Rn. 25 f. juris.; s. a. Schleswig-Holsteinisches VG, 30.6.2020 – 12 B 27/20, Rn. 41 juris; OVG NRW, 30.3.2020 – 13 B 1696/19, Rn. 7 juris.

16 EuGH, 4.2.2016 – C-336/14, ZfWG 2016, 115 – Ince.

17 VG Düsseldorf, 9.4.2020 – 3 L 2847/19, ZfWG 2021, 120 (Ls.), Rn. 27 ff. juris.

18 VG Düsseldorf, 9.4.2020 – 3 L 2847/19, ZfWG 2021, 120 (Ls.), Rn. 39 ff. juris.

19 BVerwG, 26.10.2017 – 8 C 18.16, ZfWG 2018, 145.

20 VG Darmstadt, 16.10.2020 – 3 L 28/20.DA, ZfWG 2021, 214, 218 f.; Schleswig-Holsteinisches VG, 30.6.2020 – 12 B 27/20, Rn. 43 juris; VG Düsseldorf, 9.4.2020 – 3 L 2847/19, ZfWG 2021, 120 (Ls.), Rn. 40 ff. juris; OVG NRW, 30.3.2020 – 13 B 1696/19, Rn. 8 ff. juris.

21 BayVGH, 16.10.2020 – 23 CS 19.2009, ZfWG 2021, 71, 74 ff.; OVG NRW, 30.3.2020 – 13 B 1696/19, Rn. 32 ff. juris.

22 BayVGH, 16.10.2020 – 23 CS 19.2009, ZfWG 2021, 71, 77 f.

23 Dazu und zum Folgenden VG Darmstadt, 16.10.2020 – 3 L 28/20.DA, ZfWG 2021, 214, 218.

24 OLG Koblenz, 3.7.2019 – 9 U 1359/18, ZfWG 2019, 532, 536; OLG Köln, 10.5.2019 – 6 U 196/18, Rn. 65 juris; OVG Saarland, 29.3.2019 – 1 A 398/17, ZfWG 2019, 362, 366.

25 BayVGH, 16.10.2020 – 23 CS 19.2009, ZfWG 2021, 71, 80; Schleswig-Holsteinisches VG, 30.6.2020 – 12 B 27/20, Rn. 52 ff. juris.

nicht daran gehindert, sondern dazu verpflichtet, die nach geltendem Recht gebotenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.²⁶ Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht²⁷ hob zudem hervor, dass der GlüStV 2012/2020 keine Übergangsregelung in Entsprechung des § 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele²⁸ enthalte. Nach letztgenannter Vorschrift galten die nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)²⁹ erteilten Genehmigungen für die Veranstaltung und den Vertrieb von Online-Casinospielen in Schleswig-Holstein längstens bis zum 30.6.2021 als erteilt. Da es im GlüStV 2012/2020 an einer vergleichbaren Übergangsregelung fehle, komme eine Duldung des vormals nicht genehmigten Angebots von Online-Casinospielen nicht in Betracht.³⁰ Dies gelte insbesondere auch, da es wegen der fehlenden abschließenden Regelung zum Entscheidungszeitpunkt nicht möglich gewesen sei, die Erlaubnisfähigkeit des Angebots der Antragstellerin tatsächlich zu prüfen.³¹

Die vom GlüStV 2021 vorgesehenen Öffnungen für das Online-Glücksspiel beleuchtete das Verwaltungsgericht Darmstadt unter dem Gesichtspunkt der Geeignetheit bzw. der kohärenten Ausgestaltung des Internetverbots (§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012/2020) und nahm eine differenzierende Betrachtung vor. Für die in dem zu entscheidenden Fall auch angebotenen Zweitlotterien enthalte der neu gefasste GlüStV 2021 keine Öffnungsklausel und könne daher der Antragstellerin nicht zum Erfolg verhelfen. Soweit das Angebot der Antragstellerin virtuelle Automaten Spiele umfasste, die nach § 22 a GlüStV 2021 (zum Entscheidungszeitpunkt noch im Entwurf) grundsätzlich erlaubnisfähig sind, trennte das Gericht das Verfahren ab und stellte es ruhend.³² Im Hinblick auf Online-Casinospiele merkte das Gericht unter Berufung auf § 22 c GlüStV 2021 an, dass keine grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit bestehe, sondern lediglich die Möglichkeit der Länder, auch in diesem Bereich eine Liberalisierung herbeizuführen. Daher sei zum Entscheidungszeitpunkt nicht abzusehen gewesen, ob und in welchem Umfang die Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden. Auch aus dem Umlaufbeschluss der Chefinnen und Chefs der Staatskanzleien vom 8.9.2020 und aus den konkretisierenden gemeinsamen Leitlinien der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden vom 30.9.2020 ließen sich nach Auffassung des Gerichts keine weiteren Schlüsse zugunsten der mit ihrem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz sodann unterlegenen Antragstellerin ziehen.³³ Darüber hinaus sah das Verwaltungsgericht Darmstadt³⁴ auch aus Gründen der Verfahrensökonomie keinen Anlass dazu, von dem Grundsatz abzuweichen, die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung anhand der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Rechtslage, d. h. nach Maßgabe des weitreichenden Internetverbots, zu beurteilen. Etwas anderes folge nicht aus der faktischen Duldung des Angebots virtueller Automaten Spiele und von Online-Poker, wie sie sich aus dem Umlaufbeschluss ergebe.

4. Werbeverbot und Sponsorhinweise

Im Hinblick auf das Werbeverbot des § 5 Abs. 3 S. 1 GlüStV 2012/2020 bekräftigte das Verwaltungsgericht München³⁵ im Berichtszeitraum, dass das dort normierte Verbot über die Anforderungen des § 5 Abs. 1 und 2 GlüStV 2012/2020

hinausgehe und jegliche Form der Werbung für Glücksspiele im Fernsehen untersage, selbst wenn sie nach § 5 Abs. 1 und 2 GlüStV 2012/2020 an sich zulässig ist. Der Gesetzgeber gehe im Rahmen des § 5 Abs. 3 GlüStV 2012/2021 von dem auch im Wettbewerbsrecht geltenden Werbebegriff des Art. 2 Buchst. a RL 2006/114/EG aus. Hiernach sei Werbung „jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern“. Dieser weit zu verstehende Werbebegriff erfasse jede Art von Werbung, neben der unmittelbar produktbezogenen Werbung auch die mittelbare Absatzförderung sowie geschäftliche Handlungen zugunsten eines fremden Unternehmens. Mit Blick auf das dem Werbebegriff innewohnende Ziel der Absatzförderung komme es nicht auf die subjektive Einschätzung des Werbenden an, sondern auf die objektive Zweckrichtung und auf die objektive Geeignetheit der Werbung, den Warenabsatz oder die Dienstleistungserbringung zugunsten des Werbenden zu fördern. Maßgeblich bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um Werbung für ein bestimmtes Produkt handelt, sei die Sicht eines durchschnittlich informierten und verständigen Mitglieds des angesprochenen Verkehrskreises, der einer Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit schenkt.³⁶ Ferner führte das Verwaltungsgericht München aus, dass ein Sponsorhinweis nach § 8 Abs. 1 RStV kein Instrument darstelle, um in diesem Rahmen Werbung, die nach § 5 Abs. 3 GlüStV 2012/2020 unzulässig sei, zu legalisieren.³⁷

Die gegen die vorgenannte Entscheidung des Verwaltungsgerichts München eingelegte Beschwerde wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zurück.³⁸ Dabei ergänzte der Gerichtshof, dass aufgrund der ordnungsrechtlichen Zielsetzung des GlüStV 2012/2020 das Glücksspielrecht einen eigenen Werbebegriff verwende, der weiter zu bemessen sei als der des Rundfunkrechts, welches Werbung als (Haupt-)Bestandteil der Finanzierungsgrundlagen des privaten Rundfunks reguliere. Dies erschließe sich auch aus dem Umstand, dass § 5 Abs. 3 S. 1 GlüStV 2012/2020 nicht auf die rundfunkrechtliche Legaldefinition von Werbung in § 2 Abs. 2 Nr. 7 RStV verweise.³⁹ Zwar unterfielen seit der Neuregelung des § 5 Abs. 3 S. 1 GlüStV 2012/2020 Sponsor-

26 Zum Ganzen BayVG, 16.10.2020 – 23 CS 19.2009, ZfWG 2021, 71, 80, auch unter Hinweis auf die zum Entscheidungszeitpunkt noch bestehenden Unsicherheiten bzgl. des Inhalts der Neuregelungen.

27 Schleswig-Holsteinisches VG, 30.6.2020 – 12 B 27/20, Rn. 52 ff. juris.

28 Gesetz v. 11.6.2019, GVOBl. 2019, 145.

29 Gesetz v. 20.10.2011, GVOBl. 2011, 280, im Wesentlichen aufgehoben m. W. v. 8.2.2013 durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze vom 1.2.2013 (GVOBl. 2013, 64, 69).

30 Schleswig-Holsteinisches VG, 30.6.2020 – 12 B 27/20, Rn. 52 ff. juris, unter wörtlichem Zitat der früheren Entscheidung v. 2.2.2020 – 12 A 183/18 (nicht veröffentlicht).

31 Schleswig-Holsteinisches VG, 30.6.2020 – 12 B 27/20, Rn. 54 juris.

32 Zum Ganzen VG Darmstadt, 16.10.2020 – 3 L 28/20.DA, ZfWG 2021, 214, 215, 220.

33 Zum Ganzen VG Darmstadt, 16.10.2020 – 3 L 28/20.DA, ZfWG 2021, 214, 220.

34 Dazu und zum Folgenden VG Darmstadt, 16.10.2020 – 3 L 28/20.DA, ZfWG 2021, 214, 220.

35 VG München, 27.1.2020 – M 17 S 19.5092, Rn. 19 juris. Zuvor bereits BayVG, 21.8.2018 – 10 CS 18.1211, Rn. 19 juris.

36 Zum Ganzen VG München, 27.1.2020 – M 17 S 19.5092, Rn. 19 juris.

37 VG München, 27.1.2020 – M 17 S 19.5092, Rn. 21 juris.

38 BayVG, 20.8.2020 – 7 CS 20.356, ZfWG 2020, 458.

39 Jeweils ausdrücklich BayVG, 20.8.2020 – 7 CS 20.356, ZfWG 2020, 458, 460.

hinweise im Sinne des § 8 RStV nicht mehr „per se“ dem Werbeverbot für öffentliches Glücksspiel, da das Verbot ausdrücklich nur auf Werbung im Sinne des § 7 RStV verweise. Dennoch würden Sponsorhinweise weiterhin immer dann, wenn sie – wie andere Werbeformen – zum Wetten auffordern oder anreizen, vom Verbot des § 5 Abs. 3 S. 1 GlüStV 2012/2020 erfasst werden.⁴⁰

II. Wettbewerbsrechtlicher Anspruch auf Unterlassung von Werbung

Im Berichtszeitraum gaben zunächst das Landgericht Köln und nach eingelegter Berufung das Oberlandesgericht Köln der Klage eines Vereins statt, der die wettbewerbs- und glücksspielrechtlichen Interessen seiner Mitglieder fördert.⁴¹ Zu den Mitgliedern des Klägers zählten Landeslotteriegesellschaften, private Anbieter von Soziallotterien und Annahmestellen. Bei der Beklagten handelte es sich um die Holdinggesellschaft eines bundesweit sendenden Rundfunkveranstalters. Sender der Beklagten hatten Werbung für mehrere Internetseiten ausgestrahlt, auf denen Spielern auch gegen Entgelt die Teilnahme an Online-Casinospielen und virtuellen Automaten spielen eröffnet wurde. Die Betreiber der Internetseiten verfügten zunächst über eine Genehmigung für die Veranstaltung von Online-Casinospielen für das Gebiet Schleswig-Holsteins. Unter der Top-Level-Domain „.com“ betrieben zugleich weitere Gesellschaften mit Sitz in Malta ähnlich lautende Internetseiten mit (auch) deutschsprachigem Inhalt, die sich von dem gerade beschriebenen Angebot im Wesentlichen nur im Hinblick auf die Verwendung der Top-Level-Domain „.de“ unterschieden und insbesondere dieselben Dachmarken verwendeten. Diese Betreiber verfügten unstrittig nicht über eine gültige glücksspielrechtliche Erlaubnis in Deutschland.⁴² Der Kläger machte gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassen des Ausstrahlens der entsprechenden Werbespots geltend und berief sich auf glücksspielrechtliche Vorgaben.⁴³

Zu Beginn der Anspruchsprüfung stellten die Gerichte heraus, der Kläger sei gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG klagebefugt. Es komme insofern auf das Wettbewerbsverhältnis zwischen den Mitgliedern des Klägers und den Betreibern der in den Werbespots (unmittelbar und mittelbar) beworbenen Internetseiten an. Ein solches liege vor und reiche aus, da der Kläger die Beklagte wegen einer Förderung des Rechtsbruchs durch diese Betreiber in Anspruch nehme.⁴⁴

Das Angebot der Teilnahme an Online-Casinospielen und die gewerbliche Ausstrahlung von Werbung für dieses Angebot stellten eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar, für die die Beklagte gem. § 8 Abs. 2 UWG einzustehen habe.⁴⁵ Es liege ein Verstoß gegen das Verbot von Werbung für unerlaubtes Glücksspiel des § 5 Abs. 5 GlüStV 2012/2020 vor. Bei dieser Vorschrift handele es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG. Ein Verstoß hiergegen begründe einen Unterlassungsanspruch der Wettbewerber.⁴⁶ Die erfolgreiche Geltendmachung eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs setze nicht voraus, dass die streitgegenständlichen Handlungen zuvor durch die zuständigen Landesmedienanstalten oder Behörden der Glücksspielaufsicht beanstandet wurden.⁴⁷

Entscheidend tragend stellte das Landgericht Köln darauf ab, dass es sich bei den von den Sendern der Beklagten ausgestrahlten Werbesendungen für die Angebote unter

der Top-Level-Domain „.de“ zugleich um unzulässige mittelbare Werbung für die jeweiligen Internetseiten unter der Top-Level-Domain „.com“ handele.⁴⁸ Zwar fehle es in den Werbesendungen an einem ausdrücklichen Bezug auf das Angebot unter der jeweiligen Top-Level-Domain „.com“. Jedoch sei das Werbeverbot des § 5 Abs. 5 GlüStV 2012/2020 weit auszulegen und erfasse insbesondere auch die mittelbare Absatzförderung sowie geschäftliche Handlungen zu Gunsten eines fremden Unternehmens. Aus diesem Grund müsse das geförderte Produkt auch nicht in den streitgegenständlichen Beiträgen kenntlich gemacht werden. Hier genüge die Verwendung der jeweils selben Dachmarke, vollständig oder nahezu übereinstimmend gestalteter Logos und ein in großem Umfang ähnliches Produktangebot der jeweiligen „.com“-Angebote im Vergleich zu den unmittelbar beworbenen „.de“-Angeboten.⁴⁹

Die Beklagte sei auch passivlegitimiert. Die zu ihr als Holdinggesellschaft gehörenden Fernsehsender förderten nach Auffassung der Gerichte den Wettbewerb der Betreiber der Internetseiten unter der jeweiligen Top-Level-Domain „.com“.⁵⁰ Die Fernsehsender könnten sich nicht auf das Anzeigeprivileg berufen.⁵¹ Zudem habe die Beklagte aufgrund ihres beherrschenden Einflusses auf die Konzerngesellschaften gem. § 8 Abs. 2 UWG für dieses wettbewerbswidrige Verhalten einzustehen.⁵²

Sofern eine geschäftliche Handlung i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vorliege, komme vor dem Hintergrund eines Verstoßes gegen eine Marktverhaltensregelung i. S. d. § 3a UWG auch eine Haftung derjenigen Akteure in Betracht, die an der Weitergabe und der Verbreitung wettbewerbswidriger Äußerungen mitwirken. Bei Presseunternehmen bestehe die Pflicht, zu prüfen, ob eine zur Veröffentlichung entgegenkommene Anzeige gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Grundsätzlich seien an diese Prüfpflicht keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Erhalte das Presseunternehmen allerdings Hinweise auf die Wettbewerbswidrigkeit einer Anzeige, sodass sich erstere dem Unternehmen unschwer erschließt, löse dies eine erhöhte Kontrollpflicht und damit eine Verantwortlichkeit für weitere derartige Verstöße aus.⁵³ Eine wettbewerbsrechtliche Verhaltenspflicht könne auch denjenigen treffen, der einen kausalen Beitrag zum Verletzungstatbestand leistet, weil wettbewerbliche Prüfpflichten von ihm wahrgenommen wurden. Ein solcher Fall wurde im Verfahren bejaht, da die Prüfpflichten aufgrund einer konzerninternen Aufgabenverteilung auf die Beklagte ausgelagert wurden, die solche Prü-

40 Zum Ganzen BayVGH, 20.8.2020 – 7 CS 20.356, ZfWG 2020, 458, 460.

41 LG Köln, 18.2.2020 – 31 O 152/19, ZfWG 2020, 394; OLG Köln, 30.10.2020 – 6 U 47/20, ZfWG 2021, 105.

42 Zum Ganzen LG Köln, 18.2.2020 – 31 O 152/19, ZfWG 2020, 394, 395, 398.

43 LG Köln, 18.2.2020 – 31 O 152/19, ZfWG 2020, 394 f.

44 Zum Ganzen LG Köln, 18.2.2020 – 31 O 152/19, ZfWG 2020, 394, 397 f.; OLG Köln, 30.10.2020 – 6 U 47/20, ZfWG 2021, 105, 108.

45 LG Köln, 18.2.2020 – 31 O 152/19, ZfWG 2020, 394, 398; OLG Köln, 30.10.2020 – 6 U 47/20, ZfWG 2021, 105, 108.

46 Zum Ganzen LG Köln, 18.2.2020 – 31 O 152/19, ZfWG 2020, 394, 398 ff.; OLG Köln, 30.10.2020 – 6 U 47/20, ZfWG 2021, 105, 108 ff.

47 LG Köln, 18.2.2020 – 31 O 152/19, ZfWG 2020, 394, 398.

48 LG Köln, 18.2.2020 – 31 O 152/19, ZfWG 2020, 394, 398 ff.

49 Zum Ganzen LG Köln, 18.2.2020 – 31 O 152/19, ZfWG 2020, 394, 399.

50 LG Köln, 18.2.2020 – 31 O 152/19, ZfWG 2020, 394, 400 f.; OLG Köln, 30.10.2020 – 6 U 47/20, ZfWG 2021, 105, 108 f.

51 OLG Köln, 30.10.2020 – 6 U 47/20, ZfWG 2021, 105, 109 f.

52 LG Köln, 18.2.2020 – 31 O 152/19, ZfWG 2020, 394, 400 f.

53 Zum Ganzen LG Köln, 18.2.2020 – 31 O 152/19, ZfWG 2020, 394, 400.

fungen übernehmende Abteilung Kenntnis von dem Verstoß erhielt und ihn daraufhin nicht abstellte.⁵⁴

Das Oberlandesgericht Köln hat die Revision zugelassen, weil es sich bei der Frage, in welchem Umfang eine Konzernobergesellschaft für Handlungen ihrer Konzerntöchter einstandspflichtig ist, um eine grundsätzliche Rechtsfrage handle, die vom Bundesgerichtshof für Konstellationen wie die hier vorliegende bisher noch nicht entschieden sei.⁵⁵

III. Zivilrechtliche Ansprüche von und gegen Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung für Online-Glücksspiel

Im Berichtszeitraum ergingen mehrere zivilgerichtliche Entscheidungen zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen, den an der Abwicklung von Zahlungen für Online-Glücksspiel Beteiligten Ansprüche gegeneinander zustehen.⁵⁶ Zu Rechtsstreitigkeiten kam es dabei zwischen Kreditkartenunternehmen, E-Wallet-Anbietern und Zahlungsauslösedienstleistern einerseits und den jeweiligen Spielern als Kunden der Zahlungsdienstleister und Glücksspielanbieter andererseits. Der Großteil der Rechtsprechung entschied die Streitfälle im Berichtszeitraum zugunsten der Finanzdienstleister und stellte dabei im Wesentlichen auf dieselben Argumente ab, unabhängig von der Art der konkreten streitgegenständlichen Dienstleistung.⁵⁷ Eine Ausnahme bildet die Behandlung von E-Wallet-Anbietern. Im Hinblick auf ihre Dienstleistung hat die Rechtsprechung vereinzelt zugunsten der betroffenen Spieler entschieden.⁵⁸ Eine entscheidende Frage ist in nahezu allen Fällen, ob es für die zivilrechtliche Unwirksamkeit der Finanzdienstleistungsverträge nach § 134 BGB i. V. m § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012/2020 eines vorherigen behördlichen Tätigwerdens nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV 2012/2020 bedarf oder § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012/2020 eine unmittelbar wirkende Verbotsnorm darstellt.

1. Aufwendungsersatzanspruch der Zahlungsdienstleister

Der vertragliche Anspruch auf Aufwendungsersatz der Zahlungsdienstleister gegen die Spieler war als Primäranspruch im Berichtszeitraum Gegenstand verschiedener gerichtlicher Auseinandersetzungen.

a) Kreditkartenunternehmen

Die Rechtsprechung bestätigte die bereits zuvor bestehende gerichtliche Auffassung, nach der Kreditkartenunternehmen grundsätzlich einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gegen die Spieler haben, sofern eine Teilnahme an, in Deutschland, unerlaubtem Glücksspiel erfolgt.⁵⁹ Nach einer Tilgung der angefallenen Verbindlichkeiten für die Spielteilnahme durch das Kreditkartenunternehmen bestehe in der Regel ein Aufwendungsersatzanspruch des Kreditkartenunternehmens gegen den Spieler nach §§ 675 c Abs. 1, 670 BGB aus dem Kreditkartenvertrag (Zahlungsdienstleistungsvertrag i. S. d. § 675 f Abs. 2 BGB). Mögliche Einwendungen gegen die Wirksamkeit des Valutaverhältnisses wegen der Illegalität des Glücksspiels habe der Spieler grundsätzlich dem Glücksspielanbieter entgegenzuhalten. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn das Kreditkartenunternehmen die Aufwendungen nicht für erforderlich halten durfte. Das soll wiederum nur dann der Fall sein, wenn das Vertragsunternehmen, d. h. der Glücksspielanbieter, das Kreditkartenun-

ternehmen rechtsmissbräuchlich aus dem abstrakten Zahlungsanspruch, über den der Anbieter gegen das Kreditkartenunternehmen verfügt, in Anspruch nehme. Voraussetzung hierfür sei, dass offensichtlich oder liquide beweisbar ist, dass dem Vertragsunternehmen aus dem Valutaverhältnis keine Forderung gegen den Spieler zusteht.⁶⁰

Dem Aufwendungsersatzanspruch der Kreditkartenunternehmen könne in der Regel nicht entgegengehalten werden, die jeweilige Zahlung durch den Zahlungsdienstleister oder die Zahlungsautorisierung durch den Spieler seien gem. § 134 BGB i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 5 GlüStV 2012/2020 nichtig. Hierfür sei vielmehr ein vorheriger Hinweis der Glücksspielaufsichtsbehörde an den Zahlungsdienstleister erforderlich, wie sich aus der Gesamtschau der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV 2012/2020 ergebe, oder eine positive Kenntnis des Kreditkartenunternehmens hinsichtlich des Zwecks der Zahlung. Der Schutzzweck des § 1 GlüStV 2012/2020 werde torpediert, wenn der ggf. bösgläubige Spieler ohne wirtschaftliches Risiko an illegalem Glücksspiel teilnehmen könnte und das Risiko letztlich bei dem regelmäßig gutgläubigen Finanzdienstleister verbliebe.⁶¹

b) E-Wallet-Anbieter

Im Berichtszeitraum ergingen zudem weitere Entscheidungen im Hinblick auf solche Zahlungsdienstleister, die an der Abwicklung von Zahlungen für die Teilnahme an Glücksspielangeboten mitwirken, indem sie E-Wallets zur Verfügung stellen, also Kundenkonten, die mit Guthaben aufgeladen werden können.⁶²

Dabei vertraten die Gerichte, wie auch im Jahr 2019, konträre Auffassungen. Im Anschluss an die Rechtsprechung des Landgerichts Ulm⁶³ entschied das Amtsgericht Neuss

54 Näher OLG Köln, 30.10.2020 – 6 U 47/20, ZfWG 2021, 105, 110.

55 OLG Köln, 30.10.2020 – 6 U 47/20, ZfWG 2021, 105, 111.

56 LG Köln, 17.12.2020 – 22 O 482/19, ZfWG 2021, 225; AG Neuss, 30.11.2020 – 86 C 155/20, ZfWG 2021, 330; AG Berlin-Charlottenburg, 26.11.2020 – 226 C 111/20, BeckRS 2020, 33468; LG Nürnberg-Fürth, 22.10.2020 – 10 O 8632/19, ZfWG 2021, 116; LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111; LG Bremen, 26.6.2020 – 4 O 31/20; OLG München, 28.2.2020 – 8 U 5467/19, ZfWG 2020, 289; LG Bonn, 14.2.2020 – 2 O 144/19; LG Hamburg, 3.1.2020 – 330 O 111/19, ZfWG 2020, 296. Aus der Literatur vgl. auch die Darstellung bei Heintz/Scholer, VuR 2020, 323 ff.

57 LG Köln, 17.12.2020 – 22 O 482/19, ZfWG 2021, 225; AG Berlin-Charlottenburg, 26.11.2020 – 226 C 111/20, BeckRS 2020, 33468; LG Nürnberg-Fürth, 22.10.2020 – 10 O 8632/19, ZfWG 2021, 116; LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111; LG Bremen, 26.6.2020 – 4 O 31/20; OLG München, 28.2.2020 – 8 U 5467/19, ZfWG 2020, 289; LG Bonn, 14.2.2020 – 2 O 144/19; LG Hamburg, 3.1.2020 – 330 O 111/19, ZfWG 2020, 296.

58 AG Neuss, 30.11.2020 – 86 C 155/20, ZfWG 2021, 330.

59 LG Bremen, 26.6.2020 – 4 O 31/20, Rn. 16 ff. juris; LG Bonn, 14.2.2020 – 2 O 144/19, Rn. 15 ff. juris; LG Hamburg, 3.1.2020 – 330 O 111/19, ZfWG 2020, 296 ff.; zuvor bereits LG Düsseldorf, 10.10.2019 – 8 O 398/18, ZfWG 2020, 68 ff.; LG Berlin, 16.4.2019 – 37 O 367/18, ZfWG 2019, 409 ff.; OLG München, 6.2.2019 – 19 U 793/18, ZfWG 2019, 321 ff.; LG München I, 28.2.2018 – 27 O 11716/17, ZfWG 2019, 318 ff. Vgl. auch die Vorjahresübersicht Brüggemann, ZfWG 2020, 319, 325.

60 Zum Ganzen LG Bremen, 26.6.2020 – 4 O 31/20, Rn. 29 ff. juris; LG Bonn, 14.2.2020 – 2 O 144/19, Rn. 18 ff. juris; LG Hamburg, 3.1.2020 – 330 O 111/19, ZfWG 2020, 296, 297.

61 Zum Ganzen LG Bremen, 26.6.2020 – 4 O 31/20, Rn. 20 ff. juris; LG Bonn, 14.2.2020 – 2 O 144/19, Rn. 23 juris; LG Hamburg, 3.1.2020 – 330 O 111/19, ZfWG 2020, 296, 297 f.

62 AG Neuss, 30.11.2020 – 86 C 155/20, ZfWG 2021, 330; LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111. Zum Vorjahr siehe Brüggemann, ZfWG 2020, 319, 325 ff.

63 LG Ulm, 16.12.2019 – 4 O 202/18, ZfWG 2020, 171, nrk. Das OLG Stuttgart hat das Berufungsverfahren ausgesetzt und dem EuGH im

zugunsten des beklagten Spielers.⁶⁴ Demgegenüber wiesen das Landgericht Wuppertal, im Anschluss an seine Entscheidung aus dem Jahr 2019,⁶⁵ sowie die Landgerichte Köln und Nürnberg-Fürth die Klagen von Spielern gegen die jeweils betroffenen Zahlungsdienstleister ab, während das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zugunsten des in seinem Fall klagenden Finanzdienstleisters entschied.⁶⁶

Klägerin in dem vom Amtsgericht Neuss entschiedenen Fall war ein in England eingetragenes E-Geld- und Zahlungsinstitut. Die Klägerin unterhielt u. a. für Glücksspielanbieter, an deren Angebot der beklagte Spieler teilgenommen hatte, Geschäftskundenkonten, um auf diese Weise Geld transferieren zu können. Das Verhältnis der Klägerin zu ihren Geschäftskunden wurde im Wege sog. Akzeptanzverträge bzw. Kooperationsverträge ausgestaltet, die vorsahen, dass die Unternehmen das Dienstleistungsprodukt der Klägerin auf ihren Webseiten integrierten. Der beklagte Spieler unterhielt bei der Klägerin ebenfalls ein Kundenkonto. Die Klägerin führte für ihn Zahlungsaufträge an einen Anbieter von Online-Casinospielen aus und machte in dem Klageverfahren diesbezügliche Zahlungsansprüche gegen den Spieler geltend.⁶⁷ Nach der Auffassung des Amtsgerichts Neuss steht der Klägerin in dieser Konstellation kein Aufwendungsersatzanspruch gemäß §§ 675 c Abs. 1, 670, 675 BGB aus dem von den Parteien geschlossenen Zahlungsdienstnehmervertrag (§ 675 f Abs. 2 BGB) zu.⁶⁸ Denn die Zahlung der Klägerin an den betroffenen Online-Glücksspielanbieter verstöße gegen das gesetzliche Verbot der Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel des § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012/2020 i. V. m. § 134 BGB. Das Amtsgericht Neuss schloss sich dem Landgericht Ulm⁶⁹ an, wonach die Vorschrift des § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012/2020 eine Verbotsnorm i. S. v. § 134 BGB darstelle, und stellte sich damit gegen die konträre Auffassung des Landgerichts München I⁷⁰. Dieses Ergebnis folge nach Auffassung des Gerichts aus dem Wortlaut der Norm, nach dem die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel verboten ist. Diese Formulierung begründe ein ipso jure Verbot, das „an alle“ adressiert sei. Dieses Ergebnis werde auch von der Gesetzesystematik getragen. § 4 GlüStV 2012/2020 enthalte allgemeine Vorschriften. So entfalte etwa § 4 Abs. 4 GlüStV 2012/2020 zivilrechtliche Wirkung, ohne dass es einer weiteren diesbezüglichen behördlichen Anordnung bedürfe. Die Unterbindung von Zahlungsströmen in § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012/2020 wäre lediglich deklaratorischer Art und mithin überflüssig, wenn hierauf allein behördliche Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV 2012/2020 gestützt werden könnten. Denn zu diesem Zweck würde § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV 2012/2020 für sich betrachtet bereits ausreichen. Schließlich sprächen auch Sinn und Zweck des Gesetzes für das vorgenannte Ergebnis. Der Gesetzgeber wolle in diesem Fall das Geschäft an sich unterbinden und Zahlungsdienstleistungen in Bezug auf illegales Glücksspiel verhindern. Diesem Ergebnis könne man, anders als das Landgericht München I meine, auch nicht die Gesetzesmaterialien entgegenhalten, da es sich um einen Staatsvertrag ohne einheitlichen Gesetzgebungsprozess handele.⁷¹

In der Würdigung des Streitfalls stellte das Amtsgericht Neuss schließlich heraus, dass für die Klägerin, soweit es im Rahmen der tatbestandlichen „Mitwirkung“ auf eine subjektive Komponente ankomme, die Verwendung des

Guthabens für unerlaubtes Online-Glücksspiel offensichtlich gewesen sei. Sie habe sich auf Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen spezialisiert und mit dem hier betroffenen Glücksspielanbieter einen der o. g. Akzeptanzverträge geschlossen.⁷²

2. Kondiktionsansprüche der Beteiligten

Die soeben skizzierten Argumente des Amtsgerichts Neuss spielen spiegelbildlich auch bei Kondiktionsansprüchen zwischen Spielern und E-Wallet-Anbietern eine Rolle. Zudem behandeln die im Berichtszeitraum ergangenen Entscheidungen die Frage nach Kondiktionsansprüchen mit Blick auf Kreditkartenunternehmen und Zahlungsauslösediensten in ihrem jeweiligen Verhältnis zu den Spielern.

a) E-Wallet-Anbieter

Im bereits skizzierten Verfahren vor dem Amtsgerichts Neuss lehnte das Gericht einen bereicherungsrechtlichen Kondiktionsanspruch des klagenden Zahlungsinstituts gegen den Spieler ab. Ein solcher scheitere an § 817 S. 2 BGB, da auch der Klägerin ein Verstoß im Sinne der Norm vorzuwerfen sei.⁷³

Im Gegensatz hierzu bestätigte das Landgericht Wuppertal seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2019 und wies die Klage eines Spielers, gestützt auf einen Kondiktionsanspruch gegen einen E-Wallet Anbieter, ab.⁷⁴ Die beklagte Zahlungsdienstleisterin unterhielt auch hier Kooperationsvereinbarungen („Payment Processing Agreements“) mit den Anbietern von Online-Glücksspielseiten, die es dem jeweiligen Anbieter erlaubten, Zahlungen über die Beklagte zu senden und zu empfangen. Der klagende Spieler nutzte seinerseits ein Kundenkonto bei der Beklagten. Der Kläger machte einen Rückzahlungsanspruch bzgl. der von der Beklagten über sein Kundenkonto abgewickelten Zahlungen für einen Zeitraum von über anderthalb Jahren geltend.⁷⁵ In der Zulässigkeit der Klage stellte das Gericht bzgl. der internationalen Zuständigkeit Deutschlands gem. Art. 5 Nr. 1 EuGVVO auf den Erfüllungsort ab, der wiederum nach dem jeweiligen nationalen Recht zu bestimmen sei. Die internationale Zuständigkeit des erkennenden Gerichts ergebe sich mit Blick auf die Verbrauchereigenschaft des Klägers aus den Vorschriften zum Verbrauchergerichtsstand gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO.⁷⁶ Die Anwendbarkeit des deutschen Sachrechts folge aus Art. 6

Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 AEUV verschiedene Fragen zur Auslegung von Art. 7 Nr. 1, 2 EuGVVO (internationale Zuständigkeit) vorgelegt, OLG Stuttgart, 15.1.2021 – 5 U 11/20.

64 AG Neuss, 30.11.2020 – 86 C 155/20, ZfWG 2021, 330.

65 LG Wuppertal, 30.10.2019 – 3 O 384/18, ZfWG 2020, 70.

66 LG Köln, 17.12.2020 – 22 O 482/19, ZfWG 2021, 225; AG Berlin-Charlottenburg, 26.11.2020 – 226 C 111/20; LG Nürnberg-Fürth, 22.10.2020 – 10 O 8632/19, ZfWG 2021, 116; LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111.

67 Zum Ganzen AG Neuss, 30.11.2020 – 86 C 155/20, ZfWG 2021, 330.

68 AG Neuss, 30.11.2020 – 86 C 155/20, ZfWG 2021, 330, 331 f.

69 LG Ulm, 16.12.2019 – 4 O 202/18, ZfWG 2020, 171, 174 ff.

70 LG München I, 28.2.2018 – 27 O 11716/17, ZfWG 2019, 318, 320.

71 Zum Ganzen AG Neuss, 30.11.2020 – 86 C 155/20, ZfWG 2021, 330, 331 f.

72 AG Neuss, 30.11.2020 – 86 C 155/20, ZfWG 2021, 330, 332.

73 AG Neuss, 30.11.2020 – 86 C 155/20, ZfWG 2021, 330, 332.

74 LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111.

75 Zum Ganzen LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111 f.

76 LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111, 112 f.

Abs. 1 lit. a Rom-I-VO, der an die Verbrauchereigenschaft des Klägers anknüpfe.⁷⁷

In der Begründetheit der Klage verneinte das Landgericht einen Anspruch des Spielers aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Zahlungsdiensterahmenvertrag zwischen den Parteien sei ein wirksamer Rechtsgrund und nicht nach § 134 BGB nichtig. Der Vertrag zwischen Spieler und Finanzdienstleister verstoße als solcher nicht gegen § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012/2020. Voraussetzung für eine Nichtigkeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags sei ein vorheriger Hinweis der Glücksspielaufsicht an das betroffene Kreditunternehmen nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV 2012/2020, da ein solcher Hinweis für das behördliche Vorgehen gegen Dritte, hier die Finanzdienstleister, erforderlich sei.⁷⁸ Aus demselben Grund seien auch die einzelnen Zahlungsautorisierungen durch den Spieler nicht nach § 134 BGB i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV 2012/2020 nichtig.⁷⁹ Zudem würde der Schutzzweck des § 1 des GlüStV 2012/2020 unterlaufen, wenn der Spieler ohne finanzielles Risiko an illegalem Glücksspiel teilnehmen könnte.⁸⁰ Schließlich scheitere ein Kondiktionsanspruch des Spielers jedenfalls an den Vorgaben des § 817 BGB. Denn dem Kläger wären, die Nichtigkeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags unterstellt, jedenfalls ein eigener Verstoß gegen § 4 GlüStV 2012/2020 und eine Strafbarkeit nach § 285 StGB vorzuhalten.⁸¹

b) Kreditkartenunternehmen

Entsprechend den oben dargestellten Entscheidungen zum Aufwendungsersatzanspruch von Kreditkartenunternehmen gegen die jeweiligen Spieler sind die Leistungen der Spieler an die Kreditkartenfirmen nach der Rechtsprechung im Berichtszeitraum nicht gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB kondizierbar.⁸²

c) Zahlungsauslösedienstleister

Das Oberlandesgericht München erließ im Berichtszeitraum einen Hinweisbeschluss betreffend Rückzahlungsansprüche von Teilnehmern am Online-Glücksspiel gegen Zahlungsauslösedienstleister. Die Beklagte im Streitfall war Anbieterin des Dienstes „S. Überweisung“ (SOFORT-Überweisung).⁸³ Das Geschäftsmodell der Beklagten gestaltete sich nach den Ausführungen des Gerichts wie folgt: „Bei Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes wird der Zahlungsauftrag gemäß § 675 f Abs. 4 S. 2 BGB dem Zahlungsdienstleister nicht direkt vom Zahler, sondern vom Zahler mittelbar über den Zahlungsauslösedienst erteilt. Der Zahler beauftragt den Zahlungsauslösedienstleister, für ihn bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister einen Zahlungsvorgang, etwa eine Überweisung oder eine Kreditkartenzahlung, auszulösen. Hierdurch kommt ein Einzelzahlungsvertrag im Sinne von § 675 f Abs. 1 S. 1 BGB zwischen dem Zahler und dem Zahlungsauslösedienstleister zustande (...). In den Besitz von Kundengeldern gelangt der Zahlungsauslösedienstleister per definitionem nicht; vielmehr löst er lediglich den Zahlungsauftrag des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister aus.“⁸⁴ Das Oberlandesgericht München machte in seinem Hinweisbeschluss deutlich, dass ein Kondiktionsanspruch der klagenden Spielerin gegen den Zahlungsauslösedienstleister aus §§ 812 Abs. 1 Alt. 1, 134, 138 BGB am Vorrang der Leistungskondition und der Rückabwicklung innerhalb des Valutaverhältnisses zwischen der Klägerin und dem jeweiligen Glücksspielanbieter scheitere.⁸⁵

3. Schadensersatzansprüche der Beteiligten

Denkbar sind in den verschiedenen Konstellationen im Rahmen der Zahlungsabwicklung von Online-Glücksspielen Schadensersatzansprüche der Beteiligten, die auch die Rechtsprechung im Berichtszeitraum beschäftigten.⁸⁶

a) Kreditkartenunternehmen

Was einen Anspruch der Spieler aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB gegen ein beteiligtes Kreditkartenunternehmen betrifft, fehlt es nach der Rechtsprechung in der Regel bereits an der erforderlichen Nebenpflichtverletzung durch das Kreditinstitut. Nur in Ausnahmefällen bestünden entsprechende Warn- und Hinweispflichten. Die Kreditunternehmen seien grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, das jeweilige Glücksspielangebot mit der „White List“ der Länder abzugleichen, die zudem nicht immer vollständig sei. Die Finanzdienstleister könnten davon ausgehen, dass die Spieler sich rechtstreu verhalten. Zudem sei auch nicht bei jedem Spiel- und Zahlungsvorgang ohne Weiteres erkennbar, ob ihm tatsächlich illegales Glücksspiel zugrunde liegt oder der Spieler nicht bspw. legale Angebote im In- oder Ausland wahrgenommen hat. Aus diesem Grund sei auch die Verwendung des Merchant Category Code (MCC) mit der Nummer 7995 kein zwingender Anhaltspunkt für die Abwicklung unerlaubten Glücksspiels. Eine andere Bewertung komme allenfalls dann in Betracht, wenn der jeweilige Zahlungsdienstleister ein Angebot ausdrücklich für Glücksspiel vorhalte und ggf. zusätzlich Verlinkungen zu dem entsprechenden Spielangebot zur Verfügung stelle.⁸⁷ Aus den vorgenannten Gründen stehe dem Spieler in der Regel auch kein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012/2020 zu.⁸⁸

b) E-Wallet-Anbieter

Nach Auffassung des Amtsgerichts Neuss steht einem E-Wallet-Anbieter kein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 285 StGB gegen den Spieler zu (eine Strafbarkeit des beklagten Spielers unterstellt). Eine Forderung aus einem verbotenen und daher nichtigen Rechtsgeschäft gehöre nicht zum rechtlich geschützten Vermögen.⁸⁹

77 LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111, 113. Für einen Fall der Rechtswahl gem. Art. 3 Rom I VO siehe LG Köln, 17.12.2020 – 22 O 482/19, ZfWG 2021, 225, 226.

78 Zum Ganzen LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111, 115. Siehe auch LG Nürnberg-Fürth, 22.10.2020 – 10 O 8632/19, ZfWG 2021, 116, 117 f.

79 LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111, 115. Siehe auch LG Köln, 17.12.2020 – 22 O 482/19, ZfWG 2021, 225, 226; LG Nürnberg-Fürth, 22.10.2020 – 10 O 8632/19, ZfWG 2021, 116, 118.

80 LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111, 115.

81 LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111, 115 f. Siehe auch LG Nürnberg-Fürth, 22.10.2020 – 10 O 8632/19, ZfWG 2021, 116, 118.

82 LG Bonn, 14.2.2020 – 2 O 144/19, Rn. 25 juris; LG Hamburg, 3.1.2020 – 330 O 111/19, ZfWG 2020, 296, 297 f.

83 OLG München, 28.2.2020 – 8 U 5467/19, ZfWG 2020, 289 f.

84 OLG München, 28.2.2020 – 8 U 5467/19, ZfWG 2020, 289 f.

85 OLG München, 28.2.2020 – 8 U 5467/19, ZfWG 2020, 289, 292.

86 LG Köln, 17.12.2020 – 22 O 482/19, ZfWG 2021, 225; AG Neuss, 30.11.2020 – 86 C 155/20, ZfWG 2021, 330; AG Berlin-Charlottenburg, 26.11.2020 – 226 C 111/20, BeckRS 2020, 33468; LG Nürnberg-Fürth, 22.10.2020 – 10 O 8632/19, ZfWG 2021, 116; LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111; LG Hamburg, 3.1.2020 – 330 O 111/19, ZfWG 2020, 296.

87 Zum Ganzen LG Hamburg, 3.1.2020 – 330 O 111/19, ZfWG 2020, 296 f.

88 LG Hamburg, 3.1.2020 – 330 O 111/19, ZfWG 2020, 296, 298.

89 AG Neuss, 30.11.2020 – 86 C 155/20, ZfWG 2021, 330, 332.

Nach der Auffassung des Landgerichts Wuppertal haben klagende Spieler ihrerseits keinen Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 675 f Abs. 2 BGB gegen einen E-Wallet-Anbieter. Denn es fehle an der erforderlichen Pflichtverletzung des beklagten Finanzdienstleisters.⁹⁰ Das Eingehen der Kooperationsvereinbarungen mit den Glücksspielanbietern stelle keine Verletzung des Pflichtenprogramms gegenüber dem klagenden Spieler dar.⁹¹ Eine Anwendung des § 134 BGB komme lediglich mit Blick auf das Valutaverhältnis zwischen dem Spieler und dem Glücksspielanbieter in Betracht, nicht aber bzgl. des Anweisungsverhältnisses zwischen Spieler und E-Wallet-Anbieter. Selbst wenn es sich um unerlaubtes Glücksspiel handle, habe dies grundsätzlich weder Auswirkungen auf den Zahlungsdienstleistungsvertrag zwischen dem Spieler und dem E-Wallet-Anbieter noch auf den abstrakten Zahlungsanspruch des Glücksspielanbieters aus § 780 BGB gegen den E-Wallet-Anbieter als Zahlungsdienstunternehmen. Etwas anderes komme nur in Betracht, wenn es offensichtlich und beweisbar sei, dass dem Vertragsunternehmen, d. h. dem Glücksspielanbieter, aus dem Valutaverhältnis keine Forderung gegen den Spieler als dem Nutzer des Glücksspielangebots zustehe.⁹²

Auch das Ausführen der Zahlungsaufträge des Klägers stellt nach Ansicht des Landgerichts Wuppertal keine Pflichtverletzung des E-Wallet-Anbieters gegenüber dem Spieler dar, insbesondere keine Mitwirkung an unerlaubtem Glücksspiel i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012/2021 zu Lasten des Spielers. Der Zahlungsdienstleister sei grundsätzlich aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden Zahlungsdienstleistungsvertrags verpflichtet, die Zahlungen auszuführen. Zwar sei gem. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012/2020 auch die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel verboten. Allerdings sei es für die Inanspruchnahme Dritter nach den Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag erforderlich, dass zuvor ein Hinweis auf die unerlaubte Mitwirkung an verbotenem Glücksspiel durch die Glücksspielaufsicht gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV 2012/2020 erfolge. Weitere Voraussetzung sei, dass der Veranstalter oder Vermittler des unerlaubten Glücksspielangebotes nicht in Anspruch genommen werden könne, etwa wegen eines Auslandsbezugs.⁹³ Schließlich gehöre es auch nicht zum Pflichtenprogramm der Beklagten i. S. v. § 241 Abs. 2 BGB, den Spieler vor möglicherweise unerlaubten Zahlungsvorgängen zu schützen. Den Zahlungsdienstleister treffe insofern keine Prüfungs- oder Warnpflicht. Eine Ausnahme von dem vorstehenden Grundsatz komme allenfalls dann in Betracht, wenn es offensichtlich sei, dass das Vertragsunternehmen den Zahlungsdienstleister rechtsmissbräuchlich in Anspruch nehme, was wiederum voraussetze, dass der Glücksspielanbieter seine formale Rechtsposition ersichtlich treuwidrig ausnutzt, weil ihm eine Forderung aus dem Valutaverhältnis gegen den Spieler offensichtlich nicht zusteht.⁹⁴

Für den Finanzdienstleister müsse sich ein Verdacht ohne nähere Prüfung im Rahmen der normalen Bearbeitung eines Zahlungsverkehrsvorgangs aufgrund einer auf massiven Verdachtsmomenten beruhenden objektiven Evidenz ergeben. Eine Pflicht von E-Wallet Anbietern, einen Abgleich ihrer Vertragspartner mit der sog. „White-List“ der Länder durchzuführen, bestehe nicht. Vielmehr könne der Finanzdienstleister grundsätzlich von einem rechtstreuen

Verhalten seiner Kunden ausgehen und müsse nicht mit einem eventuellen Verstoß gegen § 285 StGB rechnen. Schließlich sei es für Unternehmen wie die Beklagte auch kaum möglich, im Einzelfall zu erkennen, ob tatsächlich Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel erfolgten.⁹⁵

Schließlich fehlt es nach der Rechtsprechung an der adäquat-kausalen Verursachung des geltend gemachten Schadens durch eine etwaige Schutzpflichtverletzung des E-Wallet-Anbieters. Der vermeintliche Schaden sei nicht entscheidend wegen der Zahlungsabwicklung durch ihn entstanden, sondern gehe auf einen eigenverantwortlichen Willensentschluss des Spielers und auf den Verlust seines Einsatzes nach der Teilnahme am Glücksspiel zurück.⁹⁶ Ein etwaiger Anspruch des Spielers aus § 823 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB i. V. m. den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages komme nach alledem ebenfalls nicht in Betracht.⁹⁷

c) Zahlungsauslösedienstleister

Mit geltend gemachten Schadensersatzansprüchen einer Spielerin gegenüber einem Zahlungsauslösedienstleister beschäftigte sich das Oberlandesgericht München. Im Streitfall verneinte das Gericht einen Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 675 f Abs. 1 BGB, da es an einer Pflichtverletzung durch die Beklagte (Zahlungsauslösedienstleister) fehle. Eine Schutzpflicht in Gestalt einer Prüf- oder Warnpflicht gegenüber der Spielerin sei nicht verletzt worden. Dabei sei bereits fraglich, ob die im Hinblick auf Banken entwickelten Sorgfalts- und Prüfpflichten überhaupt auf Zahlungsauslösedienstleister übertragbar seien, da diese zu keinem Zeitpunkt in den Besitz von Kundengeld gelangten und aus diesem Grund weit weniger Zugriffsmöglichkeiten hätten, die ihrerseits Schutzpflichten gegenüber dem Kunden begründen könnten. Jedenfalls sei es aber für den beklagten Zahlungsauslösedienstleister nicht offensichtlich gewesen,

90 LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111, 113 f.

91 LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111, 113 f. Siehe auch LG Köln, 17.12.2020 – 22 O 482/19, ZfWG 2021, 225, 227; AG Berlin-Charlottenburg, 26.11.2020 – 226 C 111/20, Rn. 12 BeckRS 2020, 33468.

92 Zum Ganzen LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111, 113 f. Siehe auch AG Berlin-Charlottenburg, 26.11.2020 – 226 C 111/20, Rn. 13 BeckRS 2020, 33468; LG Nürnberg-Fürth, 22.10.2020 – 10 O 8632/19, ZfWG 2021, 116, 117.

93 Zum Ganzen LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111, 114. Siehe auch AG Berlin-Charlottenburg, 26.11.2020 – 226 C 111/20, Rn. 10 ff. BeckRS 2020, 33468; LG Nürnberg-Fürth, 22.10.2020 – 10 O 8632/19, ZfWG 2021, 116, 117.

94 Ausführlich zum Ganzen LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111, 114. Siehe auch LG Köln, 17.12.2020 – 22 O 482/19, ZfWG 2021, 225, 227; AG Berlin-Charlottenburg, 26.11.2020 – 226 C 111/20, Rn. 15 f. BeckRS 2020, 33468; LG Nürnberg-Fürth, 22.10.2020 – 10 O 8632/19, ZfWG 2021, 116, 117.

95 Zum Ganzen LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111, 114; kritisch zu der vorstehenden Argumentation des LG Wuppertal *Rock/Becker*, ZfWG 2021, 137, 143, die für den Fall der oben beschriebenen Kooperationsvereinbarungen zwischen Finanzdienstleister und Glücksspielanbieter eine Schutzpflicht des E-Wallet Anbieters gegenüber dem Spieler begründet sehen und diesbezüglich auf die branchenübliche Sorgfalt der Finanzdienstleister verweisen („know-your-customer-Prinzip“), nach der regelmäßig von positiver Kenntnis, jedenfalls aber von „massiven Verdachtsmomenten“ hinsichtlich des unerlaubten Glücksspiels auszugehen sei.

96 LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111, 114 f. Siehe auch LG Köln, 17.12.2020 – 22 O 482/19, ZfWG 2021, 225, 227; AG Berlin-Charlottenburg, 26.11.2020 – 226 C 111/20, Rn. 17 BeckRS 2020, 33468.

97 LG Wuppertal, 29.7.2020 – 3 O 195/19, ZfWG 2021, 111, 116. Siehe auch LG Köln, 17.12.2020 – 22 O 482/19, ZfWG 2021, 225, 227; LG Nürnberg-Fürth, 22.10.2020 – 10 O 8632/19, ZfWG 2021, 116, 118.

dass die streitgegenständlichen Zahlungen tatsächlich im Zusammenhang mit nach deutschem Recht unerlaubten Glücksspiel standen. Eine solche Evidenz, begründet durch massive Verdachtsmomente, sei jedoch Voraussetzung für die Annahme einer Pflichtverletzung.⁹⁸

Ebenso verneinte das Gericht einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 284, 27 StGB, da im Streitfall der erforderliche Vorsatz nicht festgestellt werden konnte.⁹⁹ Ein Anspruch gem. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012/2020 scheiterte daran, dass die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags in erster Linie öffentlich-rechtlicher und nicht zivilrechtlicher Art seien. Und selbst wenn es sich bei § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012/2020 um ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB handeln sollte, so setze eine Inanspruchnahme der am Zahlungsverkehr Beteiligten jedenfalls einen Hinweis durch die Glücksspielaufsicht entsprechend der Vorgabe des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV 2012/2020 voraus.¹⁰⁰

IV. Ausblick

Inzwischen hat die Übergangsphase in der Regulierung von Online-Glücksspielen ihr Ende gefunden. Die zweite Hälfte des Jahres 2021 ist angebrochen und mit ihr die Neuregulierung des Glücksspielwesens durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021. Mit Spannung bleibt abzuwarten, wie sich der Vollzug im Online-Glücksspiel entwickeln und welche Rechtsfragen die neue Rechtslage hervorbringen wird. Ein Schwerpunkt für das Jahr 2021 zeichnet sich schon jetzt ab. An Glücksspielveranstalter gerichtete Rückforderungsansprüche von Spielern, die an unerlaubten Online-Glücksspielen teilgenommen haben, beschäftigen fortlaufend die Zivilrechtsprechung. Dabei ist das juristische Meinungsbild gespalten. Teils werden Ansprüche bejaht, teils verneint. Mit der Erweiterung des Kreises erlaubnisfähiger Online-Glücksspiele durch den GlüStV 2021 werden die Rechtsstreitigkeiten wohlmöglich abnehmen. Eine höchstrichter-

liche Klärung der zusammenhängenden Rechtsfragen steht aber weiter aus und wird durch die Entwicklung in der Regulierung auch nicht obsolet, da es weiterhin verbotene Formen des Online-Glücksspiels gibt.

Summary

The year 2020 marked a phase of upheaval for the online gambling market. Following the entry into force of the Third Amendment to the State Treaty on Gambling, the numerical restriction on sports betting licenses was removed. Under the new regulation, every operator was given the opportunity to organize sports betting in Germany. Furthermore, the federal states agreed on a new State Treaty on Gambling 2021, which has since entered into force. In anticipation of this treaty, the federal states adopted internal guidelines for enforcement against previously unauthorized gambling. Meanwhile, the administrative courts dealt with several lawsuits filed by operators of certain types of online gambling, who had been prohibited from operating by the gambling supervisory authorities. In these cases, the courts held to their line and confirmed the legality of the measures taken by the authorities. Another subject matter of case law in 2020 were claims for injunctive relief against television advertisements promoting unauthorized online gambling, put forward by competitors. Finally, the civil courts dealt extensively with civil law claims brought by and against payment service providers in connection with payment processing in online gambling. It is already becoming apparent that 2021 will also be dominated by civil law disputes, particularly with regard to the reimbursement of stakes paid for participation in unauthorized online gambling.

⁹⁸ Zum Ganzen OLG München, 28.2.2020 – 8 U 5467/19, ZfWG 2020, 289, 290 ff.

⁹⁹ OLG München, 28.2.2020 – 8 U 5467/19, ZfWG 2020, 289, 292.

¹⁰⁰ OLG München, 28.2.2020 – 8 U 5467/19, ZfWG 2020, 289, 292 f.

Dr. Juliane Hilf und Klaus Umbach, LL.M., Düsseldorf*

Neue EuGH-Rechtsprechung zum Glücksspielrecht

Der folgende Beitrag gibt im Anschluss an die bisherige Reihe (vgl. Hilf/Umbach, ZfWG 2020, 211) einen Überblick über die glücksspielrechtliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) seit Mitte 2020. Dabei werden – wie üblich – auch Bezüge zur deutschen Glücksspielregulierung hergestellt.

I. Einleitung

Die Darstellung befasst sich zunächst mit einem Urteil zum Erfordernis eines grenzüberschreitenden Sachverhalts für die Anwendbarkeit der Dienstleistungsfreiheit (II.). Besprochen wird sodann eine Entscheidung, in der sich der EuGH zur Prüfung der Gesamtkohärenz bei einem sog. dualen System aus Glücksspielmonopol und Erlaubnisystem äußerte (III.). Auch mit der Notifizierungspflicht bei techni-

schen Vorschriften hatte sich der EuGH in zwei Entscheidungen zu beschäftigen (IV.). Die Entscheidung des EuGHs zur Abgrenzung von Verbraucher- und Unternehmereigenschaft bei einem Online-Pokerspieler steht stellvertretend für den in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten zu beobachtenden Trend einer zunehmenden Zahl von zivilgerichtlichen Auseinandersetzungen mit glücksspielrechtlichem Kontext (V.). Insgesamt blieb jedoch die Anzahl der EuGH-Entscheidungen mit Glücksspielrechtsbezug auf einem niedrigen Niveau; der Ausblick auf die derzeit anhängigen Verfahren zeigt, dass sich dies auch in nächster Zukunft voraussichtlich nicht ändern wird (VI.).

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über die Autoren.